

Satzung

40.45.02

zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - vom 20. November 2000, in der Fassung des I. Nachtrags vom 17. März 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV. NRW S. 718/728), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - beschlossen:

§ 1

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung gegenüber dem Leben und dem Werk Ernst Meisters und in Erinnerung an den 1979 verstorbenen Hagener Dichter stiftet die Stadt Hagen den Ernst Meister-Preis - Kulturpreis der Stadt Hagen.

§ 2 ¹⁾

Der Ernst Meister-Preis wird an deutschsprachige Autoren/Autorinnen verliehen. Er besteht aus einem Hauptpreis und zwei Förderpreisen. Mit dem Hauptpreis wird das Werk eines Dichters/einer Dichterin ausgezeichnet, in dem auf besondere Weise die Verantwortung für Sprache und Poesie und das Bemühen um ihre lebendige und zeitgemäße Weiterentwicklung zum Ausdruck kommen. Die zwei Förderpreise erhalten Nachwuchsautoren/Nachwuchsautorinnen; eine/einer von ihnen muss in Westfalen beheimatet sein. Ihre Werke zeichnen sich durch Experimentierfreude und besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit Sprache aus.

Jeder Preisträger erhält die Auszeichnung nur einmalig. Für die Zuerkennung kann das gesamte literarische Schaffen oder auch ein hervorragendes Werk maßgeblich sein.

§ 3 ²⁾

Der Preis wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2003 verliehen. Der Hauptpreis ist mit 13.000,00 € dotiert. Der Preisträger/Die Preisträgerin verpflichtet sich, durch die Annahme zu einer kostenfreien Lesung, die unabhängig von der Preisverleihung in Hagen stattfindet. Die Förderpreise bestehen aus 2 Lesungen in umliegenden Städten. Die Lesungen werden gemeinsam mit der Hauptpreisträgerin/dem Hauptpreisträger durchgeführt. Die Lesungen werden mit dem üblichen Honorar vergütet. Die Fördersumme pro Autor/Autorin beträgt 2.250,- €.

^{1) 2)} §§ 2 und 3 geändert durch den I. Nachtrag vom 17. März 2003

40.45.02 Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen vom 20. November 2000

§ 4 ³⁾

Die Ausschreibungen für den Hauptpreis und die Förderpreise werden durch entsprechende Hinweise in Fachorganen mindestens drei Monate vor Einsendeschluss bekannt gemacht. Die Kandidaten/Kandidatinnen für den Hauptpreis werden durch Verlage, literarische Einrichtungen und Literaturvermittler vorgeschlagen. Die Förderpreis-Bewerber/innen bewerben sich selbst, sofern sie mindestens ein nicht im Selbst- oder Druckkostenzuschussverlag erschienene literarische oder literaturwissenschaftliche Veröffentlichung nachweisen können.

§ 5

Über die Zuerkennung der Preise entscheidet die Jury. Dieser gehören an:

1. ein/e Lektor/in oder Verleger/in eines literarischen Verlags
2. ein/e Literaturwissenschaftler/in oder Mitarbeiter/in eines literaturwissenschaftlichen Instituts
3. ein/e Feuilletonist/in
4. ein/e Lyriker/in, der/die sich nicht am Wettbewerb beteiligt
5. der/die Kulturdezernent/in der Stadt Hagen sowie ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Kulturamtes als Geschäftsführung ohne Stimme.

Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Kultur- und Weiterbildungsausschuss bestimmt.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Jury ist ehrenamtlich. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Jury entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Die Entscheidung der Jury ist unabhängig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Jury, die nicht bei der Stadt Hagen beschäftigt sind, eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden vom Kulturdezernenten der Stadt Hagen festgelegt.

§ 8

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung zur Verleihung des Ernst Meister-Preises der Stadt Hagen vom 04.07.1985.

³⁾ § 4 geändert durch den I. Nachtrag vom 17. März 2003

Öffentlich bekannt gemacht am 22. November 2000, in Kraft getreten am 23. November 2000
I. Nachtrag vom 17. März 2003, öffentlich bekannt gemacht am 19. März 2003, in Kraft getreten am 20. März 2003